

Berlin, den 05.12.2025



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Stellungnahme

der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

A. Vorbemerkung

Die Fachverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Stellung zu nehmen.

Es wird begrüßt, dass mit dem RefE die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu Waren, Dienst- und Werkleistungen privater Unternehmen verbessert werden soll. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. So zeigt die Teilhabeberichterstattung der Bundesregierung, dass viele Menschen mit Behinderung im Alltag weiterhin auf physische und kommunikative Hindernisse stoßen, die ihre Teilhabe erschweren oder gänzlich verhindern. Auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Deutschland 2023 dazu aufgefordert, die Barrierefreiheit insbesondere beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Barrierefreiheit sowohl im öffentlichen Bereich weiter zu verbessern als auch in der Privatwirtschaft auf mehr Barrierefreiheit hinzuwirken.

Leider bleibt der RefE in vielen Punkten aber hinter den Erwartungen zurück. So sieht er keine umfängliche Verpflichtung privater Unternehmen zur Barrierefreiheit vor. Es wird lediglich klargestellt, dass ein Verstoß von Unternehmen gegen bereits bestehende gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung darstellt. Betroffene können aber nicht auf Beseitigung oder Unterlassung dieser Benachteiligung klagen, sondern sie nur feststellen lassen. Konsequenzen aus der Feststellung folgen nicht. Damit erschöpft sich die Verpflichtung privater Unternehmen zur Barrierefreiheit in einem bloßen Programmsatz.

Zumindest stellt der RefE aber klar, dass Menschen mit Behinderung einen einklagbaren Anspruch auf angemessene Vorkehrungen gegen private Unternehmen haben. Bei angemessenen Vorkehrungen handelt es sich um Hilfestellungen im Einzelfall, um bestehende Barrieren zu überwinden, sei es z. B. durch das Vorlesen einer Speisekarte oder durch Hilfestellung beim Überqueren einer Schwelle. Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt, da sie geeignet ist, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu Gütern, Werk- und Dienstleistungen, trotz fehlender Barrierefreiheit, zu verbessern. Allerdings ist dies nur der Fall, wenn die möglichen angemessenen Vorkehrungen nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt sind.

Der im Entwurf vorgesehene Ausschluss von baulichen Veränderungen oder Veränderungen an Produkten und Dienstleistungen aus dem Kreis der möglichen angemessenen Vorkehrungen ist daher zwingend zu streichen.

Mindestens ist klarzustellen, dass sich dieser Ausschluss nur auf „erhebliche“ Veränderungen bezieht und keine Rechte beschränkt, die ggf. nach anderen Gesetzen bestehen.

Außerdem müssen Menschen mit Behinderung im Fall der Vorenthaltung einer angemessenen Vorkehrung auch auf Entschädigung und Schadensersatz klagen können. Der Schutz vor einer Benachteiligung i. S. d. BGG durch die Vorenthaltung einer angemessenen Vorkehrung darf nicht hinter dem Schutz vor einer Benachteiligung i. S. d. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zurückbleiben.

Für eine wirksame Rechtsdurchsetzung sollten darüber hinaus Anpassungen im Verbandsklagerecht vorgenommen werden. So sollte der Katalog der möglichen Klagegegenstände offen gestaltet werden und die Klagearten nicht nur auf die Feststellungsklage beschränkt werden, sondern weitere Klagearten, wie bspw. die Leistungsklage, umfassen.

B. Im Einzelnen

1. Erweiterung des Anwendungsbereiches

Gemäß § 1 Abs. 3 BGG-neu sollen die Träger öffentlicher Gewalt künftig bei der Projektförderung darauf hinwirken, dass die Zuwendungsempfänger die Ziele des BGG, also u. a. die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung durch Barrieren zu beseitigen, in angemessener Weise berücksichtigen.

Dies wird grundsätzlich begrüßt, da es die Umsetzung von Barrierefreiheit auch im Rahmen der Projektförderung verbessern kann. Allerdings erschöpft sich die Regelung lediglich in der Festlegung einer unspezifischen Hinwirkungspflicht. Für die institutionelle Förderung ist in § 1 Abs. 3 BGG bereits jetzt vorgesehen, dass die Einhaltung der Grundzüge des BGG durch die Zuwendungsempfänger Voraussetzung für die Förderung sein soll. Eine entsprechend konkrete Regelung auch für die Projektförderung wäre daher vorzugswürdiger.

Zwar ist nachvollziehbar, dass durch die weichere Regelung eine Überforderung der Zuwendungsempfänger von Projektförderungen, die naturgemäß nicht auf Dauer angelegt sind, vermieden werden soll. Einer Überforderung könnte aber auch entgegengewirkt werden, wenn die Einhaltung der Grundzüge des BGG erst ab einer gewissen Projektlaufzeit, bspw. von mehr als einem Jahr oder einem bestimmten Finanzvolumen, bspw. von mehr als 500.000 Euro zur Förderbedingung gemacht wird.

2. Anpassung an UN-Behindertenrechtskonvention

Die Änderungen in § 3 BGG-neu, mit der die Definition von Behinderung im BGG an die Definition der UN-BRK angepasst wird, wird begrüßt.

3. Benachteiligungsverbot privater Unternehmen

In § 7 Abs. 2 BGG- neu wird nunmehr geregelt, dass Unternehmen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter anbieten oder Dienst- und Werkleistungen erbringen, Menschen mit Behinderung beim Zugang hierzu nicht benachteiligen dürfen. Dies ist zunächst ausdrücklich zu begrüßen. Um einen umfassenden Schutz vor Benachteiligung zu erreichen, sollte sich das Verbot aber nicht nur auf bewegliche Güter beziehen, sondern auch auf Immobilien. Andernfalls wäre eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, die sich eine Eigentumswohnung kaufen möchten, zulässig. Außerdem besteht hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Benachteiligungsverbots, vor allem auch in Bezug auf den vorgesehenen Rechtsschutz, dringender Nachbesserungsbedarf:

a. Verpflichtung zur Barrierefreiheit

Eine Benachteiligung liegt gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 u. a. vor, wenn gegen eine bereits bestehende, gesetzliche Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen wird. In diesem Fall können Menschen mit Behinderung allerdings nicht die Beseitigung der Benachteiligung verlangen. Ihnen steht gem. § 7 Abs. 6 BGG-neu auch kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung zu. Vielmehr können sie den Verstoß nur feststellen lassen.

Zwar erscheint die Regelung insoweit sinnvoll, als dass sie einen Ansatzpunkt bietet, im Zuge einer zukünftigen, weiteren Reform des BGG oder anderer Gesetze die Pflichten zur Barrierefreiheit zu erweitern. In ihrer derzeitigen Formulierung wird sie aber nicht zu mehr Barrierefreiheit führen, da sie nicht über bereits existierende Verpflichtungen hinausgeht. Es sollte selbstverständlich sein, dass sich Unternehmen an die bestehenden, gesetzlichen Vorgaben halten. Hinzu kommt, dass die Regelung keinerlei wirksame rechtliche Handhabe für Menschen mit Behinderung vorsieht, um Benachteiligungen in Form von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit zu ahnden. Aufgrund der Einschränkung ihres Rechtsschutzes gem. § 7 Abs. 6 BGG-neu können sie diese lediglich feststellen lassen. Wer in Kenntnis einer gesetzlichen Pflicht gegen diese verstößt, wird dies aber auch noch tun, nachdem der Verstoß gerichtlich festgestellt wurde, wenn er in beiden Fällen mit keinerlei weiteren Konsequenzen rechnen muss.

Hier besteht somit dringender Nachbesserungsbedarf. Zum einen sollte die Verwehrung eines barrierefreien Zugangs zu Gütern, Dienst- und Werkleistungen immer eine Benachteiligung darstellen, unabhängig davon, ob gegen eine bereits bestehende gesetzliche Pflicht zur Barrierefreiheit verstoßen wurde. Zum anderen sollten Menschen mit Behinderung im Falle einer entsprechenden Benachteiligung, Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung der Benachteiligung sowie auf Schadensersatz und Entschädigung zustehen.

Sollte der Gesetzgeber demgegenüber an der Einschränkung des Rechtsschutzes festhalten, so muss zumindest klargestellt werden, dass hierdurch Ansprüche, die nach anderen Gesetzen bestehen, wie bspw. vertragliche oder deliktische Haftungsansprüche, unberührt bleiben. Insofern ist die Klarstellung in § 7 Abs. 7 BGG-neu zu begrüßen, diese bezieht sich allerdings nur auf Benachteiligungsverbote und nicht auf die nach anderen Gesetzen ggf. bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten.

b. Verpflichtung zum Ergreifen von angemessenen Vorkehrungen

Eine Benachteiligung liegt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 BGG-neu auch vor, wenn Unternehmen keine angemessenen Vorkehrungen ergreifen, um Menschen mit Behinderung trotz bestehender Barrieren den Zugang zu ihren Gütern, Dienst- oder Werkleistungen zu ermöglichen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies eine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen würde. Eine solche stellen – so der Regelungsvorschlag – jedenfalls alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen dar. Verstoßen Unternehmen gegen das Benachteiligungsverbot, so können Menschen mit Behinderung gem. § 7 Abs. 4 BGG-neu die Beseitigung und künftige Unterlassung der Benachteiligung, also das Ergreifen der benötigten angemessenen Vorkehrung, verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung steht ihnen allerdings nicht zu.

Die Regelung ist insoweit zu begrüßen, als sie die bislang im deutschen Recht nicht ausdrücklich geregelte Verpflichtung privater Unternehmen zum Ergreifen von angemessenen Vorkehrungen ausdrücklich klarstellt und somit die Geltendmachung dieses Anspruchs erleichtert.

Fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten

Neben diesem positiven Aspekt besteht aus Sicht der Fachverbände aber auch erheblicher Nachbesserungsbedarf. So ist der Ausschluss von Ansprüchen auf Schadensersatz und Entschädigung gegen Unternehmen eine erhebliche Beschränkung des Rechtsschutzes von Menschen mit Behinderung gegen Benachteiligungen. Zum Vergleich: Bei einer Benachteiligung i. S. d. AGG stehen

Betroffenen sowohl Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche als auch Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche zu. Der Rechtschutz für Menschen mit Behinderung darf nicht hinter dem Schutzniveau des AGG zurückbleiben.

Insbesondere die Vorgabe, dass bauliche Veränderungen und Veränderungen an den Produkten und Dienstleistungen per se als unverhältnismäßige Aufwendungen gelten sollen, ist nicht nachzuvollziehen und muss dringend gestrichen werden. Zumindest sollte erwogen werden, den Ausschluss auf „erhebliche oder grundlegende“ Veränderungen zu beschränken.

Dieser Ausschluss ist zum einen nicht erforderlich, um Unternehmen zu schützen. Zwar können größere bauliche Veränderungen oder Veränderungen an Produkten durchaus kosten- und planungsintensiv und deshalb als Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig sein. In diesem Fall bestünde aber bereits gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 BGG-neu keine Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahme, weil sie eine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Zum anderen wirkt sich der vorgesehene ex-ante Ausschluss von Änderungen an Gebäuden, Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung nachteilig aus, denn sie beschneidet den Kreis der möglichen, leicht umsetzbaren und kostengünstigen Maßnahmen, die ergriffen werden können, um ihnen den Zugang, bspw. durch das einfache Anbringen eines Haltegriffs, zu ermöglichen.

Schließlich könnte der pauschale Ausschluss, sogar zu einer Verschlechterung der bestehenden Rechtslage führen, wenn er auch als Beschränkung bereits bestehender Verpflichtungen zur Änderung von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden, etwa nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz oder nach den Bauordnungen, verstanden wird.

Sollte der Ausschluss nicht gestrichen werden, muss daher zumindest ausdrücklich klargestellt werden, dass er bereits bestehende Verpflichtungen zur Vornahme von baulichen Änderungen oder Änderungen an Produkten und Dienstleistungen in anderen Regelungswerken unberührt lässt. Insofern ist die Klarstellung in § 7 Abs. 7 BGG-neu zu begrüßen, diese bezieht sich allerdings nur auf Benachteiligungsverbote und nicht auf alle ggf. nach anderen Gesetzen bestehende Ansprüche. Dies sollte nachgebessert werden.

c. Benachteiligung durch Vorschriften, Kriterien und algorithmische Entscheidungssysteme

In § 7 Abs. 3 Nr. 5 BGG- neu wird klargestellt, dass eine Benachteiligung auch durch dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien und algorithmische

Entscheidungssysteme erfolgen kann. Diese Klarstellung ist angesichts der zunehmend algorithmisch unterstützten Entscheidungsfindung geboten und wird von den Fachverbänden begrüßt.

4. Schadensersatz bei einer Benachteiligung durch öffentliche Stellen

Gemäß § 7 Abs. 5 BGG-neu wird ein Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz von Menschen mit Behinderung gegen öffentliche Stellen i. S. d. § 12 BGG normiert, wenn diese Menschen mit Behinderung benachteiligen.

Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings verwundert es, dass dieser Anspruch nicht mit einem entsprechenden Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen einhergeht. Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BGG-neu gilt das Benachteiligungsverbot nur für die Träger öffentlicher Gewalt i. S. d. § 1 Abs. 1a BGG und gewerblich tätige Unternehmen, nicht aber für öffentliche Stellen i. S. d. § 12 BGG. Öffentliche Stellen, die weder gewerblich tätig sind noch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sind damit derzeit nicht vom Benachteiligungsverbot erfasst. Gegebenenfalls handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen. Um die Regelung konsistent zu gestalten, sollte das Benachteiligungsverbot ausdrücklich auch auf öffentliche Stellen i. S. d. § 12 BGG erstreckt werden.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BGG-neu, dass auch juristische Personen des Privatrechts, die Aufgaben des Allgemeininteresses wahrnehmen, öffentliche Stellen sind. So kann eine Flucht ins Privatrecht vermieden werden. Auch die Regelung, dass Fraktionen und Parteien öffentlichen Stellen gleichstehen, ist aus Sicht der Fachverbände zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sinnvoll und daher zu begrüßen.

Allerdings sind die einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit für öffentliche Stellen derzeit im Wesentlichen auf die Herstellung digitaler Barrierefreiheit gem. § 12 ff. BGG beschränkt. Um die Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich voranzutreiben und der Privatwirtschaft mit gutem Beispiel voranzugehen, sollte erwogen werden, öffentliche Stellen auch zur Herstellung von baulicher und kommunikativer Barrierefreiheit zu verpflichten. Entsprechende Verpflichtungen bestehen derzeit gem. § 8 ff. BGG nur für die Träger öffentlicher Gewalt i. S. d. § 1 Abs. 1a BGG, nicht aber für öffentliche Stellen i. S. d. § 12 BGG.

5. Zulässige unterschiedliche Behandlung und Beweislast

Gemäß § 7a Abs. 2 BGG-neu soll eine ungleiche Behandlung keine Benachteiligung i. S. d. Benachteiligungsverbots gem. § 7 BGG-neu darstellen, wenn sie durch einen *sachlichen* Grund gerechtfertigt ist.

Aus Sicht der Fachverbände ist die Ausgestaltung dieses Rechtfertigungsgrundes kritisch zu bewerten. Eine ungleiche Behandlung sollte nur aus *zwingenden* Gründen gerechtfertigt werden können. Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben, kann ein Verstoß gegen besondere Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz, insbesondere wegen der Behinderung, nur aus zwingenden Gründen gerechtfertigt werden (BVerfG, Beschluss vom 19.01.1999 – Az: 1 BvR 2161/94). Es werden in der Begründung des RefE keine Gründe vorgetragen, die eine Abweichung von diesen Maßstäben für private Unternehmen rechtfertigen würden. Außerdem werden keinerlei Vorgaben gemacht, wann ein *sachlicher* Grund vorliegt und welche Anforderungen an eine entsprechende Begründung gestellt werden. Insofern sehen die Fachverbände die Gefahr, dass Unternehmen mit einem pauschalen Hinweis auf das Vorliegen eines *sachlichen* Grundes, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung rechtfertigen können.

Da die Möglichkeit, aus zwingenden Gründen ungleich zu behandeln, bereits in § 7 Abs. 3 Nr.1 BGG-neu selbst vorgesehen ist, könnte die Sonderregelung des § 7a Abs. 2 BGG-neu für Unternehmen aus Sicht der Fachverbände gestrichen werden.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die Regelung gem. § 7b BGG-neu zu bewerten, nach dem Unternehmen die Beweislast für das Vorliegen eines *sachlichen* Grundes tragen, wenn Menschen mit Behinderung Tatsachen glaubhaft gemacht haben, die eine Benachteiligung vermuten lassen.

6. Bauliche Barrierefreiheit

In § 8 Abs. 2 BGG-neu ist vorgesehen, dass öffentliche Bestandsbauten des Bundes, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, spätestens bis zum Jahr 2045 barrierefrei sein sollen. Der Absatz 3 sieht vor, dass die zum Abbau der Barrieren getroffenen Maßnahmen alle fünf Jahre im Internet veröffentlicht werden müssen.

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch erwogen werden, zu der ursprünglich geplanten Frist (bis zum Jahr 2035) zurückzukehren. Außerdem sollten zur Verbesserung der Transparenz nicht nur die getroffenen Maßnahmen, sondern

auch der Anteil der Bestandsbauten, die bereits barrierefrei sind, veröffentlicht werden.

7. Gestaltung und Erklärung von Dokumenten im Verwaltungsverfahren

Gemäß § 10 BGG-neu ist vorgesehen, dass die Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von *allen relevanten* Dokumenten im Verwaltungsverfahren, eine Behinderung von Menschen berücksichtigen müssen. Gemäß § 11 Abs. 1 BGG-neu müssen sie außerdem auf Verlangen *alle relevanten* Dokumente im Verwaltungsverfahren in verständlicher Weise erläutern. Bisher erstreckten sich diese Pflichten nur auf die in § 10 BGG enumerativ aufgezählten Dokumente, wie bspw. Bescheide.

Die Regelungen zur Verbesserung des Zugangs von Dokumenten im Verwaltungsverfahren werden begrüßt, da sie umfassender sind und somit sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung auch wirklich *alle* im Verwaltungsverfahren relevanten Dokumente zugänglich sind. Es sollte allerdings zudem vorgesehen werden, dass Fristen, z. B. für die Einlegung von Rechtsbehelfen, gehemmt werden, wenn die Unterlagen trotz Kenntnis der Behörde nicht in einer für den Betroffenen wahrnehmbaren oder verständlichen Form zugänglich gemacht wurden. Denn nur wenn Menschen mit Behinderungen den Inhalt von allen relevanten Dokumenten wahrnehmen und verstehen können, können sie auch adäquat darauf reagieren.

8. Hinweis auf Kommunikation und Erläuterung in einfacher oder Leichter Sprache

Die Regelung des § 11 Abs. 6 BGG-neu sieht vor, dass die Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit sog. geistiger Behinderung auf eine mögliche Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache und die Erläuterung von relevanten Dokumenten im Verwaltungsverfahren in Leichter Sprache hinweisen müssen, wenn sie Kenntnis vom Vorliegen der Beeinträchtigung haben.

Diese Hinweispflicht ist zu begrüßen, denn sie hilft Menschen mit Behinderung ihre Rechte auf Kommunikation und Erläuterung in einfacher oder Leichter Sprache geltend zu machen.

Kritisch ist aus Sicht der Fachverbände allerdings, dass die Träger öffentlicher Gewalt auch weiterhin nicht zwingend verpflichtet werden, in einfacher und verständlicher

Weise mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung zu kommunizieren und ihnen die im Verwaltungsverfahren relevanten Dokumente in Leichter Sprache zu erläutern. Es bleibt bei einer „Soll“-Vorschrift. Aus Sicht der Fachverbände muss hier dringend nachgebessert werden, damit Menschen mit Behinderung einen transparenten, einklagbaren Rechtsanspruch auf barrierefreie Kommunikation haben und die Umsetzung des Rechts in der Praxis besser überprüfbar ist. Dies würde auch den Empfehlungen der Evaluation des BGG im Auftrag des BMAS vom Dezember 2022 auf S. 350 entsprechen.

9. Informationen zu Gefahrensituationen in Leichter Sprache

Die Vorgabe in § 11 Abs. 6 BGG-neu, dass die Träger öffentlicher Gewalt bei Gefahren für Leben und Gesundheit die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Informationen auch in Leichter Sprache bereitstellen müssen, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist für den Schutz von Menschen mit Behinderung essenziell, dass sie Zugang zu entsprechenden Informationen haben.

Der Hinweis auf S. 51 des RefE, dass entsprechende Informationen auch zeitverzögert bereitgestellt werden können, wenn anderenfalls der Schutz der Bevölkerung insgesamt leiden würde, ist jedoch zu kritisieren. Ihm ist die problematische Wertung immanent, dass der Schutz von wenigen Menschen mit sog. geistiger Behinderung weniger Wert ist und im Konfliktfall hinter dem Schutz der Allgemeinbevölkerung zurückstehen muss. Die Wertigkeit von Leben ist aber weder qualitativ noch quantitativ zu bemessen.

10. Assistenzhunde

Die in § 20 Abs. 1 BGG-neu vorgesehenen Übergangsregelung, nach der eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde unter bestimmten Voraussetzungen keine Zulassung benötigt, ist zu begrüßen. Da es derzeit noch an Strukturen für die Zulassung von Ausbildungsstätten fehlt, konnten Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften bisher nicht die für das Zutrittsrecht nach § 12e BGG erforderliche Ausbildung erwerben, so dass das Zutrittsrecht ins Leere lief. Diese Problematik wird mit der vorgesehenen Übergangsregelung beseitigt.

Ebenfalls positiv bewerten die Fachverbände die Aufhebung der Beschränkung des Zutrittsrechts gem. § 12e BGG auf „typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen“ Anlagen und Einrichtungen, da hierdurch Abgrenzungsschwierigkeiten beseitigt werden.

11. Bundesfachstelle Barrierefreiheit und Kompetenzzentrum Leichte Sprache

Die Fachverbände begrüßen ebenfalls die Erweiterungen der Kompetenzen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, z. B. zu einer umfassenderen Beratung, zur Schulung von öffentlichen Stellen und zur Initiierung von Forschungsvorhaben. Gleches gilt für die Aufzählung der Aufgaben in Form eines offenen, nicht abschließenden Kataloges (§ 13 Abs. 2 BGG-neu).

Besonders positiv ist aus Sicht der Fachverbände die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Gebärdensprache und Leichte Sprache bei der Bundesfachstelle gem. § 13 Abs. 3 BGG-neu, da es geeignet scheint, in diesen Bereichen Wissen zu vertiefen und zu bündeln.

Sehr kritisch sehen die Fachverbände, dass künftig nicht mehr die Beratung der Bundesfachstelle durch einen Expertenkreis, dem mehrheitlich Menschen mit Behinderung angehören, vorgesehen ist. Die entsprechende Regelung, die bisher im § 13 Abs. 2 S. 3 BGG verankert war, findet sich in § 13 Abs. 2 BGG-neu nicht mehr. Gegebenenfalls handelt es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen, da der RefE zu dieser Änderung auch keine Begründung vorsieht.

12. Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle soll gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BGG-neu künftig auch bei Streitigkeiten mit Unternehmen angerufen werden können. Dies ist zu begrüßen, da es eine zusätzliche, niedrigschwellige und kostengünstige Möglichkeit für Menschen mit Behinderung bietet, die nunmehr im BGG vorgesehenen Rechte auf angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit durchzusetzen. Allerdings ist fraglich, ob der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand mit dem vorgesehenen Personalvolumen von nur jeweils einer Leitungs-, Referenten- und Sachbearbeiter-Stelle (vgl. RefE, S. 24 f.) erbracht werden kann. Hier sollte erwogen werden, ein bis zwei weitere Referenten-Stellen zu schaffen.

Die in § 16 Abs. 7 BGG-neu vorgesehene Regelung, dass die erfolglose Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch erteilt wird, wenn innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, ist zu begrüßen. Die erfolglose Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist gem. § 15 Abs. 2 BGG zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer Verbandsklage. Eine Überlastung der Schlichtungsstelle könnte daher nach derzeitiger Rechtslage zu einer faktischen Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene führen. Diese Problematik wird durch die vorgesehene Regelung beseitigt. Allerdings zeigt dies

auch, dass auch der Gesetzgeber selbst durchaus die Gefahr sieht, dass die Schlichtungsstelle, mit dem vorgesehenen Personalvolumen, die ihr neu übertragenen Aufgaben (Schlichtung bei Streitigkeiten mit Unternehmen) ggf. nicht bewältigen kann.

13. Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

Die in § 17, 18 BGG-neu vorgesehene Stärkung des Amtes des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird begrüßt. Insbesondere die Vorgabe, dass Bundesministerien künftig eine Begründung abgeben müssen, wenn sie von der Stellungnahme des Behindertenbeauftragten abweichen, fördert die Transparenz politischer Entscheidungen erheblich und ist daher positiv zu bewerten.

Auch die Möglichkeit des Behindertenbeauftragten, aktiv zu werden, wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Träger öffentlicher Gewalt gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen haben, ist zu begrüßen. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass diese Möglichkeit nur für Verstöße von Trägern öffentlicher Gewalt vorgesehen ist und nicht auch auf öffentliche Stellen erstreckt wurde. Dies sollte ergänzt werden.

14. Verbandsklagerecht

Die bisherigen Vorgaben zum Verbandsklagerecht des BGG bleiben leider unverändert. Aus Sicht der Fachverbände ist dies nicht nachvollziehbar, hat doch bereits die Evaluation des BGG im Auftrag des BMAS aus dem Jahr 2022 auf S. 353 f. aufgezeigt, dass hier erheblicher Verbesserungsbedarf besteht.

So kann dieses Rechtsmittel auch weiterhin nur bei der Verletzung der in § 15 Abs. 1 S. 1 BGG abschließend aufgelisteten Normen eingelegt werden. Da diese Liste bei Rechtsänderungen nicht systematisch fortgeführt wurde, kann etwa ein Verstoß gegen die später eingeführte Regelung des § 11 BGG zur Leichten Sprache nicht mit einer Verbandsklage geltend gemacht werden. Auch wird eine Verbandsklage auf Feststellung einer Benachteiligung durch private Unternehmen gem. § 7 Abs. 2 BGG-neu so unmöglich gemacht. Der Katalog der möglichen Klagegegenstände für Verbandsklagen in § 15 Abs. 1 BGG muss daher dringend offen gestaltet werden. Die entsprechende Änderung bei der Regelung zur Prozessstandschaft gem. § 14 BGG-neu wird insofern ausdrücklich begrüßt. Umso unverständlich ist es, weshalb die scheinbar bekannte Problematik durch den RefE nur bei der Prozessstandschaft, nicht aber bei der Verbandsklage beseitigt werden soll.

Auch darf das Verbandsklagerecht für einen effektiven Rechtsschutz nicht auf die Erhebung bloßer Feststellungsklagen beschränkt bleiben. Vielmehr müssen Verbände auch die Beseitigung und Unterlassung von Verstößen gegen das BGG gerichtlich geltend machen können.

Schließlich müssen finanzielle Hürden, die eine effektive Rechtsdurchsetzung oftmals verhindern, beseitigt werden. Verbandsklagen nach § 15 BGG sollten gerichtskostenfrei sein. Die Vorschrift des § 183 Sozialgesetz ist entsprechend anzupassen. Außerdem sollte ein Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen eingerichtet werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss mittellosen Verbänden zumindest Zugang zur Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozessordnung und zur Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt werden.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Antje Welke

Lilian Krohn-Aicher

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

Tel.: (030) 206411 - 0

recht@lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de